

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **Sonntag, den 06.06.2021** findet in Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Thale ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

1 Klubhaus Thale	Walpurgisstraße 37
2 Rathaus Thale	Rathausplatz 01
3 Grundschule „Auf den Höhen“ Hintereingang	E. - Weinert - Straße 36
4 Grundschule „Auf den Höhen“ Vordereingang	E. - Weinert - Straße 36
5 Aus- und Fortbildungsinstitut (LISA)	Schmiedestraße 3 - 4
6 Dorfgemeinschaftshaus Allrode	Kirchplatz 138
7 Dorfgemeinschaftshaus Altenbrak	Unterdorf 05
8 Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsbrunn	Hauptstraße 118
9 Grundschule H. Chr. Andersen Neinstedt	Lindenstraße 21 a
10 Dorfgemeinschaftshaus Stecklenberg	Stecklenberger Hauptstraße 24
11 Dorfgemeinschaftshaus Treseburg	Ortsstraße 25
12 Dorfgemeinschaftshaus Warnstedt	Warnstedter Hauptstraße 156
13 Dorfgemeinschaftshaus Weddersleben	Friedensstraße 37
14 Grundschule Westerhausen	Schulstraße 80

Die Stadt Thale ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in dem Zeitraum vom 25.04.2021 bis 16.05.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 38820 Halberstadt zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorzugsnummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1 die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2. die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderem Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.


Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheits-

strafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Thale, den 08.03.2021



(Frank Hirschelmann)
Stellvertretender Bürgermeister



Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

BEKANNTMACHUNG

ÜBER DIE AUFFORDERUNG DER IM WAHLGEBIET VERTRETENEN PARTEIEN UND WÄHLERGRUPPEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZWECKS BILDUNG DER WAHLVORSTÄNDE FÜR DIE WAHL ZUM LANDTAG DES LANDES SACHSEN-ANHALT AM 06.06.2021

Gemäß § 26 Landeswahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 5 und § 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), bestimmt die Stadt Thale für die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt **für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand bestehend aus einem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis sechs Beisitzern (Wahlvorstand).**

Für den Wahlbereich der Stadt Thale werden **14 Wahlvorstände** gebildet, für die aus den wahlberechtigten Einwohnern der Stadt Thale Personen benötigt werden, die sich bereit erklären, eine der oben aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen am 06.06.2021 zu übernehmen.

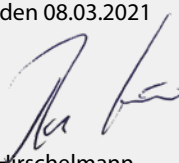
Bei der Berufung der Wahlvorstände sollen Vorschläge der im Wahlgebiet der Stadt Thale vertretenen Parteien vorrangig berücksichtigt werden.

Daher fordere ich **die im Wahlgebiet vertretenen Parteien** auf, wahlberechtigte Einwohner der Stadt Thale (bitte mit Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und telefonischer Erreichbarkeit)

für die oben bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen **bis zum 16.04.2021 der Gemeindevahleiterin, der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, schriftlich vorzuschlagen.** Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Gleichzeitig weise ich hinsichtlich der Nichtausübung dieser Wahlehrenämter auf die §§ 48 und 49 LWG LSA hin.

Thale, den 08.03.2021



Frank Hirschelmann
Stellvertretender Bürgermeister



Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
stellv. Bürgermeister der Stadt Thale Frank Hirschelmann

Herausgeber und verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH
Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale
Tel.: 03947 / 77 29 466
Herr Stefan Hoffmann | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt
Tel.: 0361 / 65 32 620
E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de

Verteilung / Briefkastenzustellung:
Media Marketing Magdeburg GmbH
Telefon: +49 (0) 391 59 99-594

Druck: Quedlinburg DRUCK GmbH

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)
Nächste Ausgabe: Redaktionsschluss: 09.04.2021, Erscheinungstag: 24.04.2021

Fotos: eckpunkt (T. Zadow, S. Rathaj, S. Hoffmann), Stadt Thale, Bodetal Tourismus GmbH, aboutpixel.de, pixelio.de, istockphoto.de, www.fotolia.de, Adobe Stock, Titel: Adobe Stock

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.

Änderung einer Wahlbekanntmachung

Die im THALEKURIER Nr. 04/2021 vom 27.03.2021, Seite 12 und 13 veröffentlichte Wahlbekanntmachung wird in Ziffer 8. wie folgt geändert:

8.

Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Thale, den 04.05.2021

Siegel

(Frank Hirschelmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.